

**Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2016** **LSO-2016**

Stand: November 2015

**Anhang 2 zum Höchsttaxen RRB 2016**



Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege (Anhang 2) regeln zusätzlich zum Regierungsratsbeschluss die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten.

**1. Höchsttaxen**

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer Pflorgetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

**1.1. Hotellerie**

**1.1.1. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung**

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und **neu** Betreuung.

**1.1.2. Investitionskostenpauschale**

Die Investitionskostenpauschale basiert auf der Annahme von Investitionskosten von Fr. 250'000.00 pro Bett, die bei einem Zinssatz von 3,5 % auf 35 Jahre abzuschreiben sind. Daraus ergibt sich eine Investitionskostenpauschale von **Fr. 28.00** pro Tag.

Mit der Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällig noch bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind.

Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Amtes für soziale Sicherheit (ASO) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann als letzte Möglichkeit, die Betriebsbewilligung entzogen werden.

**1.1.3. Ausbildungsbeitrag**

Der Ausbildungsbeitrag ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds“ verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds“). Der Ausbildungsbeitrag 2016 wird auf **Fr. 2.00** pro Tag und Bewohner festgelegt.

Nach § 22 Abs. 2 lit. g des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) kann jede Bewilligung mit der Auflage einer angemessenen Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen verbunden werden. Grundlage für die Ausbildungsverpflichtung ist das Konzept über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn vom 2. Mai 2013, mit dessen Umsetzung die Sodas betraut worden ist.

#### **1.1.4. Unterschiedliche Hotellerietaxen**

Pflegeheime des Kantons Solothurn stehen allen Kantoneinwohnerinnen und –einwohnern offen. Es ist möglich, Zuschläge auf der Hotellerietaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu verlangen, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden, Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen nur auf der Hotellerietaxe erhoben werden und bei EL-Bezügerinnen und –Bezügern die vom Regierungsrat festgelegte Höchsttaxe nicht überschreiten.

#### **1.1.5. Ferien- und Kurzaufenthalte**

Für Ferien- und Kurzaufenthalte kann ein Zuschlag erhoben werden. Dieser kann aber nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen werden.

#### **1.1.6. Zuschläge Betreuung Demenz/Psychogeriatric**

Es werden weiterhin keine Betreuungszuschläge gewährt.

### **1.2. Pflorgetaxe**

Diese setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand sowie der Patientenbeteiligung von höchstens Fr. 21.60 pro Tag.

#### **1.2.1. Beiträge der öffentlichen Hand**

Solothurner Heimbewohnerinnen und –bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144<sup>ter</sup> Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 3).

#### **1.2.2. Patientenbeteiligung**

Gemäss Art. 25 lit. a des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnerinnen und –bewohner einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal Fr. 21.60 pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest.

### **1.3. Mittel und Gegenstände**

Mittel und Gegenstände: für die MiGeL-Produktgruppen 3, 15, 16, 17, 21, 34, 99 gilt die bisherige Regelung. Die MiGeL-Produktgruppen 5, 6, 9, 23, 24, 29, 30 und 31 sind von der Pauschale ausgeschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20 % separat in Rechnung gestellt werden.

## **2. Nebenkosten**

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt folgende Bereiche ab:

- Taschengeld für persönlichen Bedarf
- Coiffeur
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellungen für grössere Auslagen

Dazu kommen Auslagen wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalt, Franchisen)
- ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brillen, etc.

#### **4. Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner**

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und –bewohner in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Ergänzungsleistungsbezüglerinnen und –bezügler.

#### **5. Hilflosenentschädigung**

Die Hilflosenentschädigung steht den Heimbewohnerinnen und –bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

#### **6. Rechnungstellung Restfinanzierung (Beitrag öffentliche Hand)**

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen.

Bei Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand der Fachstelle Betreuung-Pflege, Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

#### **7. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung**

Das Taxgesuch ist zusammen mit dem Voranschlag 2015 und der Taxordnung bis am 15. Dezember 2015 beim ASO, Fachstelle Betreuung-Pflege, einzureichen. Die Taxverfügung wird zurückgestellt, wenn die Gesuchsunterlagen nicht vollständig sind.

#### **8. Jahresrechnung 2015**

Die Jahresrechnung 2015 ist bis am 30. Juni 2016 einzureichen. Der Jahresrechnung sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 663 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen. Muss ein Heim bezüglich der Einreichung der Jahresrechnung ein 2. Mal gemahnt werden, ergeht eine Meldung an den Vorstand der GSA.

#### **9. Qualitätsbericht**

Der standartisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2015 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist der Fachstelle Betreuung-Pflege bis am 31. Januar 2016 einzureichen.

#### **10. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen**

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppe in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und –experten der Fachstelle Betreuung-Pflege zu.

In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

#### **Amt für soziale Sicherheit**

Dr. iur. Claudia Hänzi  
Chefin ASO